

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VII, Stück 27 ISSN 0083-5633

Hannover, den 30. September 2011

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

- Nr. 295 Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Verfahrensordnung). Vom 16. Dezember 2010 450
- Nr. 296 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Agende II, Teilband 1 „Gottesdienstfeiern von Aschermittwoch bis Ostern“. Vom 9. November 2010 451

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

- Nr. 297 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Thema „Pfarrerbild und Pfarrerbildung“. Vom 9. November 2010 451
- Nr. 298 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs. Vom 9. November 2010 452
- Nr. 299 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten. Vom 9. November 2010 453
- Nr. 300 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Pfarrerdienstgesetz der EKD. Vom 9. November 2010 . . . 454
- Nr. 301 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Erscheinen der 8., neu bearbeiteten und ergänzten Auflage des Evangelischen Erwachsenekatechismus 2010. Vom 9. November 2010 454
- Nr. 302 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage für die Haushaltsjahre 2011 und 2012. Vom 9. November 2010 455
- Nr. 303 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Theologischen Studienseminars Pullach für die Haushaltsjahre 2011 und 2012. Vom 9. November 2010 458
- Nr. 304 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Gemeindegkollegs der VELKD in Neudietendorf für die Haushaltsjahre 2011 und 2012. Vom 9. November 2010 460
- Nr. 305 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Liturgiewissenschaftlichen Instituts Leipzig für die Haushaltsjahre 2011 und 2012. Vom 9. November 2010 461

Nr. 306	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 9. November 2010	462
Nr. 307	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 9. November 2010	462
Nr. 308	Auflösungsvertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts. Vom 3. / 10. September 2010	463
Nr. 309	Vertrag über die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands durch die Pommersche Evangelische Kirche. Vom 31. August 2011	463
Nr. 310	Beschluss des Präsidiums des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Zahl und Besetzung der Senate. Vom 30. Dezember 2010	464

III. Mitteilungen

Nr. 311	Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2012. Vom 30. Dezember 2010	465
Nr. 312	Tagung der Generalsynode 2011	466

IV. Personalnachrichten

Verfassungs- und Verwaltungsgericht	466
Spruchkollegium	466
Verwaltungsrat der zeitzeichen gGmbH	467
Mitglieder der Gesellschafterversammlung der zeitzeichen gGmbH	467
Amt der VELKD	467
Gemeindekolleg der VELKD	467
Theologisches Studienseminar der VELKD	467
Liturgiewissenschaftliches Institut der VELKD	468

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

- Nr. 295 Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Verfahrensordnung).** vom 17. November 2006 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 340) wird wie folgt gefasst:

§ 20

(1) Die Kosten des Verfahrens vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht (Gebühren und Auslagen) trägt der unterliegende Teil.

(2) Für Verfahren in Verwaltungsstreitigkeiten werden Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) in entsprechender Anwendung des Gerichtskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Vom 16. Dezember 2010

§ 20 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Verfahrensordnung)

(3) Verfahren in Verfassungssachen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts) sind gebührenfrei. Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht kann beschließen, dass in Verfassungssachen auch von der Erhebung von Auslagen abzusehen ist.

H a n n o v e r, den 16. Dezember 2010

Der Leitende Bischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Nr. 296 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Agende II, Teilband 1 „Gottesdienstfeiern von Aschermittwoch bis Ostern“.

Vom 9. November 2010

1. Die Generalsynode beschließt Agende II, Teilband 1, Gottesdienstfeiern von Aschermittwoch bis Ostern, in der Fassung vom 9. November 2010 (vorgelegte Fassung DS 5, Abänderungsanträge des Gottesdienstausschusses DS 5a und 5b*) mit folgenden Teilen:

*) Liegt hier nicht an.

- *Gottesdienst am Aschermittwoch*
- *Passionsandachten*
- *Palmsonntag*
- *Gründonnerstag*
- *Karfreitag*
- *Karsamstag*
- *Osternacht*
- *Weitere Liturgien und Bausteine für Ostersonntag und Ostermontag*
- *Anhang*

2. Sie übergibt die Agende den Gliedkirchen zum Gebrauch.

3. Die Agende tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

4. Die Präsentation soll in einem Gottesdienst mit dem Leitenden Bischof der VELKD erfolgen.

H a n n o v e r, den 9. November 2010

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried H a r t m a n n

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 297 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Thema „Pfarrerbild und Pfarrerbildung“.

Vom 9. November 2010

„Die gepflanzt sind im Hause des Herrn, werden in den Vorhöfen unseres Gottes grünen.“ Psalm 92,14

I. Wahrnehmen

Pfarrer und Pfarrerinnen sind hoch angesehen, aber auch belastet.

Pfarrer und Pfarrerinnen sind in der Öffentlichkeit hoch angesehen und genießen große Wertschätzung. Sie sind als Verkündiger und Seelsorger sehr sprachfähig und in der Lage, auch schwierige Situationen zu deuten, Menschen spirituell zu begleiten und diakonisch angemessen zu handeln. Deshalb werden sie in vielen Lebenslagen, in den Übergängen wie in den Hoch- und Krisenzeiten des Lebens gerne als Begleiter in Anspruch genommen.

Gemäß dem im Ordinationsversprechen genannten Grundauftrag der Kirche, das Evangelium zu verkündigen, sind sie bereit, sich mit vollem Einsatz ihrer Person ein-

zubringen zum Wohle der Menschen und der Kirche. Sie widmen sich ihren Aufgaben fröhlich, mit persönlicher Überzeugung und in christlicher Freiheit. Es ist der Synode bewusst, dass ein großer Teil der pastoralen Arbeit still und unspektakulär geschieht und nicht in Erfolg und Qualität zu erfassen ist. Die Generalsynode nimmt die hohe Dienstbereitschaft mit großem Dank und Anerkennung wahr. Sie schätzt das, was Pfarrer und Pfarrerinnen an ihrem jeweiligen Ort leisten, und sieht die Komplexität der Anforderungen und die Vielfalt der Aufgaben.

Sie sieht auch die Belastungen der Pfarrerschaft. Mit Sorge beobachtet sie, dass Aufgabenkataloge anwachsen, ohne dass klar geregelt ist, wie andere Aufgaben losgelassen werden können.

Der gesellschaftliche Bedeutungs- und Traditionsverlust von kirchlich gebundener Religiosität führt zu verstärkten Herausforderungen. Die Verkündigung der frohen Botschaft von Gottes heilsamem Handeln erfordert heute ein hohes Maß an sprachlicher und kultureller Vermittlungskompetenz. Außerdem zeigen sich erhöhte Arbeitsbelastungen nicht allein im Verwaltungsbereich. Auch gesellschaftlich und kirchlich bedingter Reformdruck wächst.

Kritisch nimmt die Synode wahr, dass Konflikte in Gemeinden mitunter nicht angegangen und bearbeitet

werden. Ehrenamtliche beklagen nicht selten, dass es Pfarrer und Pfarrerinnen an der Bereitschaft mangelt, Aufgaben abzugeben. Die Abgrenzung gegen überzogene Ansprüche aus der Gemeinde fällt ihnen bisweilen schwer, zudem werden die Chancen zur Teamarbeit nicht immer ausreichend genutzt.

II. Orientieren

Konzentration auf die öffentliche Wortverkündigung.

Die Generalsynode hat sich im Rahmen ihrer 3. Tagung dem Schwerpunktthema auf vielfältige Weise genähert. Eröffnet wurde die Arbeit mit fünf synodalen Statements. In humorvoller Weise griffen diese das bekannte Motto „Frisch – fromm – fröhlich – frei“ auf. Ein fünfter Beitrag gab zu bedenken, ob Pfarrer und Pfarrerinnen manchmal nicht auch faul sein dürfen oder sogar müssen. Anschließend hielt Prof. Dr. Michael Herbst den Hauptvortrag mit dem Titel „Was bin ich? Pfarrer und Pfarrerinnen zwischen Zuspruch und Zumutung“.

Den Synodalen wurde deutlich, dass es für die aufgezeigten Probleme, die den Pfarrberuf gegenwärtig belasten, keine einfachen Lösungen gibt. Kirche und wissenschaftliche Theologie befinden sich diesbezüglich vielmehr in einem laufenden Prozess. Es ist nicht mehr möglich, zu einem einheitlichen Pfarrerbild vergangener Jahrhunderte zurückzukehren, da neben dem gemeindlichen Pfarramt auch Pfarrer und Pfarrerinnen in besonderen Pfarrämtern und Funktionen tätig sind. Gerade deshalb bedarf es einer Konzentration auf biblisch-theologische Grundaussagen im Hinblick auf das Amt der Verkündigung und auf die sich daraus ergebenden praktischen Konsequenzen.

Prof. Michael Herbst wies in seinem Vortrag darauf hin, dass Pfarrer und Pfarrerinnen in erster Linie „allgemeine Priester“ sind: „Sie gehören mithin zuerst zur Gemeinde, mit der sie die Taufe und den Glauben teilen. Sie sind Gemeindeglieder. Sie leben aus derselben Quelle. Sie stehen Christus, dem Haupt des Leibes, ebenso gegenüber. Sie bedürfen der Lehre, des Trostes, der Vergebung, der Ermutigung und der Ergänzung.“ Dabei wurde klar, dass neben dem entlastenden Votum von Prof. Herbst auch der Aspekt des Amtes in seinem Gegenüber zur Gemeinde und allen, denen die Verkündigung gilt, bedacht werden muss.

Es ist nach evangelischem Verständnis ein Amt, das allen Christen anvertraut ist. Pfarrer und Pfarrerinnen nehmen dieses jedoch in einer besonderen Weise wahr. Gemäß dem Augsburger Bekenntnis (Artikel 14) sind sie ordnungsgemäß berufen, den allen Christen anvertrauten Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen, öffentlich wahrzunehmen.

III. Gestalten

Mündige Gemeinde fördern und Freiräume nutzen.

Christliche Gemeinde ist mündige Gemeinde. Sie ist eine Gemeinschaft von Menschen, die allezeit bereit und fähig sind, über ihren Glauben Auskunft zu geben und für das gemeindliche Leben Verantwortung zu übernehmen. Pfarrern und Pfarrerinnen obliegt die Aufgabe, dies zu fördern.

Im Anschluss an die Bearbeitung des Schwerpunktthemas gibt die Synode außerdem zu bedenken, dass die weit verbreitete Pfarrkonzentration in den Gemeinden wie auch im öffentlichen Bewusstsein der Gesellschaft dem Verhältnis von allgemeinem Priestertum und dem Amt der öffentlichen Wortverkündigung, wie das Augsburger Bekenntnis es in den Artikeln 5 und 14 bestimmt, nicht entspricht. Es ist und bleibt eine wichtige Aufgabe für die Zukunft, daran zu arbeiten, dass das eine Amt der Verkündigung des

Evangeliums von Gemeindegliedern und ordnungsgemäß berufenen Amtsträgern gemeinsam wahrgenommen und verantwortet wird.

Eine weitere Aufgabe besteht darin, den im Augsburger Bekenntnis (Artikel 14) beschriebenen Auftrag zur öffentlichen Verkündigung der Ordinierten immer wieder neu in den Blick zu nehmen. Die Synode sieht es als Aufgabe, eine Konzentration auf den Grundauftrag auf verschiedenen Ebenen der Kirche zu bedenken. So können Kriterien gewonnen werden, die es ermöglichen, die Fülle der Aufgaben, Anforderungen und Zumutungen an das Pfarrerbild und die Pfarrerbildung zu ordnen und Prioritäten zu setzen.

Kirchenleitungen wie auch Gemeindeleitungen sind dafür verantwortlich, Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen Pfarrer und Pfarrerinnen ihre vorrangigen Aufgaben klären und sachgemäß wahrnehmen können. Dazu gehört es, dass Pfarrer und Pfarrerinnen über Freiräume für Fortbildung und persönliches Selbststudium, geistliche Einkehr und gelebte Spiritualität verfügen. Ein geregelter Austausch in der Gemeinschaft der Ordinierten sowie Begleitung und Beratung – wie zum Beispiel Supervision – sollten jederzeit möglich sein.

Die Synode hält fest, dass eine geregelte Aus-, Fort- und Selbstbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen unverzichtbar ist.

In diesen Perspektiven erschließt sich die Verheißung des 92. Psalms: „Die gepflanzt sind im Hause des Herrn, werden in den Vorhöfen unseres Gottes grünen. Und wenn sie auch alt werden, werden sie dennoch blühen, fruchtbar und frisch sein, dass sie verkündigen, wie der HERR es recht macht.“

H a n n o v e r, den 9. November 2010

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 298 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs.

Vom 9. November 2010

Nicht ein Frommsein, sondern ein Frommwerden

Die Generalsynode dankt dem Leitenden Bischof, Landesbischof Dr. Johannes Friedrich, dass er das Thema Bildung zum Schwerpunkt seines Berichtes gewählt hat. Er macht darin deutlich, dass die Reformation Martin Luthers auch eine „Bildungsoffensive“ ist.

Im Jahr des 450. Todestages von Philipp Melancthon halten wir daran fest, dass Bildung sich auf den ganzen Menschen und das ganze Leben bezieht.

Mit Sorge beobachten wir, dass gerade die Notwendigkeit des Religionsunterrichts immer wieder infrage gestellt wird. Wachsam und selbstbewusst vertreten wir den Wert des Religionsunterrichtes in der Öffentlichkeit.

Wir bestätigen, was schon Martin Luther beobachtet hat:

Bildung dient der Integration, Bildung ermöglicht sozialen Aufstieg. Daher müssen Bildungseinrichtungen so ausgestaltet sein, dass sie keine Begrenzungen aufgrund von Herkunft und Bildungsnähe oder -ferne des Elternhauses verfestigen.

Lutherisches Bildungsverständnis schließt geistliches Lernen und Nachdenken über den Glauben ein: Wer den eigenen Glauben lebt, muss auch auskunftsfähig sein.

Die Generalsynode teilt die große Freude des Leitenden Bischofs über den Besuch des neuen Präsidenten des LWB, Bischof Munib Younan. Er kommt aus Palästina, dem Land mit dem das Christentum geschichtlich in besonderer Weise verbunden ist. Unermüdlich setzt er sich für gewaltfreie Lösungen in seiner Heimat ein. Mit Bischof Younan, mit der Gemeinschaft der lutherischen Kirchen und mit allen christlichen Kirchen beten wir für den Frieden im Nahen Osten und treten dafür ein.

Angesichts der bedauerlichen Rücktritte von Margot Käßmann und Maria Jepsen hat der Leitende Bischof in seinem Bericht auf das veränderte Verhältnis von Amt und Person in einer zunehmend medialen Welt hingewiesen, in der der Person eine größere Bedeutung zugemessen wird. Sie solle die Glaubwürdigkeit des Amtes verbürgen. Zugleich wird sie mit Idealerwartungen konfrontiert. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob wir mit den Verantwortlichkeiten und den Grenzen auch von Amtsträgern richtig umgehen. Wir sprechen uns für differenzierte Beurteilungen aus. Eine öffentlichkeitswirksame Skandalisierung beschädigt das Amt und wird dem Menschen nicht gerecht.

Nach lutherischem Verständnis trägt nicht die Person das Amt, sondern das Amt die Person.

H a n n o v e r, den 9. November 2010

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 299 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten vom 6. November 2010.

Vom 9. November 2010

Mit Dank und Zustimmung nimmt die Generalsynode den diesjährigen Bericht des Catholica-Beauftragten der VELKD, Landesbischof Prof. Dr. Friedrich Weber, entgegen, der unter dem Titel „...damit ihr Glauben und Hoffnung zu Gott habt“ stand. Ihr besonderer Dank gilt dem Catholica-Beauftragten, dass er sich erneut der komplexen Aufgabe gestellt hat, relevante Entwicklungen in der römisch-katholischen Kirche zu analysieren, für die Generalsynode aufzubereiten und exemplarisch darzustellen.

Die Generalsynode unterstützt Bestrebungen, die erreichten theologischen Annäherungen in der Abendmahlslehre in einen gemeinsamen, interkonfessionellen Text zu fassen, der dann auch kirchlicherseits rezipiert werden könnte. Sie teilt die Meinung von Landesbischof Dr. Weber, dass das Aufzeigen eines differenzierten Konsenses in den

dogmatischen Fragen der Abendmahlslehre nach wie vor bestehende Missverständnisse und Vorurteile zwischen unseren Kirchen abbauen könnte. Auch wenn es gegenwärtig wenig Spielräume für die offizielle Rezeption eines solchen gemeinsamen Textes zu geben scheint, bittet die Generalsynode den Catholica-Beauftragten, das Thema weiterzuverfolgen und zu begleiten.

Die Generalsynode ist sich bewusst, dass der römisch-katholischen Kirche Lehrüberzeugungen im Amts- und Kirchenverständnis im Moment eine generelle eucharistische Gastfreundschaft noch nicht möglich erscheinen lassen. Dennoch bekräftigt die Generalsynode die Hoffnung, dass die erreichten Klärungen im theologischen Verständnis doch zu ersten konkreten Fortschritten im praktischen Vollzug führen werden. Die Generalsynode würdigt daher die Signale einiger deutscher Bischöfe, zu verlässlichen und weitherzigen Absprachen für den gemeinsamen Abendmahlempfang für Eheleute unterschiedlicher Konfession zu kommen. Wünschenswert ist aus Sicht der Generalsynode auch eine Einbeziehung engerer Familienmitglieder. Die Generalsynode bittet den Catholica-Beauftragten, mit der römisch-katholischen Deutschen Bischofskonferenz weiter darüber im Gespräch zu bleiben, welche praktischen Verbesserungen und ersten Schritte möglich sind, bei denen die römisch-katholische Seite dennoch ihren eigenen dogmatischen Überzeugungen treu bleiben kann.

Die Generalsynode bittet die Kirchengemeinden, sorgsam darauf zu achten, dass die Feier des Abendmahls, in der der Herr wahrhaftig gegenwärtig ist, immer auch ihre grundlegende Bedeutung für die Einheit der Kirche erkennen lässt. Damit verbindet die Generalsynode die Hoffnung, dass evangelische Christen und Christinnen so ihren römisch-katholischen Geschwistern in Theologie und Frömmigkeit aufzeigen, wie wichtig ihnen das eucharistische Hoffnungsmahl ist.

In diesem Zusammenhang würdigt die Generalsynode die 25-jährige Praxis der eucharistischen Gastfreundschaft zwischen dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland und den deutschen evangelischen Kirchen als einen Versuch, den eigenen konfessionellen Überzeugungen treu zu bleiben und zugleich ökumenisch fortzuschreiten. Die durch die Vereinbarung gewonnene Vertrautheit und Verbundenheit fand sichtbaren Ausdruck in der Teilnahme des alt-katholischen Bischofs Dr. Matthias Ring an dem Eröffnungsabendmahl der diesjährigen Generalsynode.

Die Generalsynode begrüßt den Impuls des Einheitssekretariats, die Früchte der ökumenischen Dialoge unter römisch-katholischer Beteiligung zu „ernten“, und sie dankt Kardinal Kasper für die verdienstvolle Arbeit, das bereits Erreichte in dem Buch „Harvesting the fruits“ festgehalten zu haben. Sie ist der Ansicht, dass die geernteten Früchte Wegzehrung und Stärkungen für den gemeinsamen Weg unseres bilateralen Dialogs und eine Basis für eine noch breitere Rezeption in unseren Kirchen sein können. Sie freut sich deshalb darüber, dass die Ergebnisse dieser römisch-katholischen Initiative mittlerweile auch zusammen mit den ökumenischen Partnern diskutiert wurden. In diesem Zusammenhang gibt die Generalsynode ihre Hoffnung zum Ausdruck, dass das ökumenische Vermächtnis Kardinal Kaspers mit seiner Emeritierung nicht in Vergessenheit gerät, sondern von Einheitsrat und auch Glaubenskongregation unter Einbindung der ökumenischen Partner weiter verfolgt wird. Sie würdigt in diesem Zusammenhang auch die wichtige Arbeit des Instituts für Ökumenische Forschung in Straßburg, auf lutherischer Seite die ökumenischen Dialoge zu begleiten und ihre Ergebnisse für folgende Generationen zu sichern.

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung und den Catholica-Beauftragten, während ihrer anstehenden Begegnungsreise nach Rom für eine weitere Rezeption des bereits Erreichten wider die Verflüchtigung ökumenischer Ergebnisse zu werben.

Die Generalsynode dankt dem Leitenden Bischof und dem Catholica-Beauftragten der VELKD für ihre Berichte über den 2. Ökumenischen Kirchentag. Sie spricht sich dafür aus, auf einen 3. Ökumenischen Kirchentag zuzugehen, und bittet die zuständigen Gremien darüber zu beraten, wann und wie der nächste Ökumenische Kirchentag gefeiert werden kann.

Abschließend unterstreicht die Generalsynode die Auffassung des Catholica-Beauftragten, dass römisch-katholische und evangelische Christen und Christinnen gemeinsam aufgerufen sind, den Reichtum ihrer konfessionellen Schätze und Gaben auf das Zentrum hin auszurichten und in den Dienst des kommenden Reiches Gottes zu stellen. Sie schließt sich den Worten des Catholica-Beauftragten an: „Zur missionarischen und befreienden Dimension unseres Glaubens gehört, dass wir uns gegenseitig wahrnehmen und miteinander reden, uns unsere Hoffnung mitteilen, uns Rechenschaft geben über unsere Sicht und Praxis des Glaubens. Der Glaube und die Hoffnung zu Gott führen uns zusammen, geben unserem Denken und Handeln eine gemeinsame Richtung und Orientierung.“

H a n n o v e r, den 9. November 2010

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 300 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Pfarrdienstgesetz der EKD.

Vom 9. November 2010

1. Die Generalsynode begrüßt den Entwurf des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Entwurf vom 11. Oktober 2010 nach dem Stand der Beratungen in der Synode der EKD vom 08. November 2010), mit dem das Dienstrecht der Pfarrer und Pfarrerinnen auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vereinheitlicht werden wird. In diesen Schritt werden die derzeit geltenden 11 Pfarrergesetze der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und der UEK sowie der Gliedkirchen zu einer größeren Rechtseinheit innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammengeführt. Die VELKD wird die für sie und ihre acht Gliedkirchen seit 1963 bestehende Rechtseinheit auf dem Gebiet des Pfarrdienstrechts in die EKD einbringen.
2. Die Generalsynode beabsichtigt, dem Pfarrdienstgesetz der EKD zeitgleich mit dem Erlass eines Ausführungs- und Ergänzungsgesetzes auf ihrer 4. Tagung 2011 in Magdeburg zuzustimmen, so dass beide Gesetze mit Wirkung für die VELKD und ihre Gliedkirchen zum 1. Januar 2012 in Kraft treten können.

3. Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, mit diesem Ziel das Gesetzgebungsverfahren für ein Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz der VELKD einzuleiten. Dieses Gesetz soll die Zustimmung zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie ein Ausführungs- und Ergänzungsgesetz enthalten, das die zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland erforderlichen Regelungen trifft und dabei die in der VELKD und ihren Gliedkirchen auf dem Gebiet des Pfarrdienstrechts bestehende Rechtseinheit bewahrt.

H a n n o v e r, den 9. November 2010

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 301 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Erscheinen der 8., neu bearbeiteten und ergänzten, Auflage des Evangelischen Erwachsenenkatechismus 2010.

Vom 9. November 2010

Die Generalsynode begrüßt das Erscheinen der 8., neu bearbeiteten und ergänzten, Auflage des Evangelischen Erwachsenenkatechismus (EEK). Sie würdigt den wesentlichen Beitrag des EEK zu einem Orientierungswissen, das aus dem christlichen Glauben schöpfen kann. Zugleich stellt sich der EEK den Fragen und Spannungsfeldern in evangelischer Freiheit und Verantwortung.

Die Generalsynode versteht den Evangelischen Erwachsenenkatechismus als eine Navigationshilfe, ein „Kursbuch des Glaubens“, das Menschen „an die Hand“ gibt, was für das Verständnis des Glaubens und die Gestaltung christlichen Lebens grundlegend ist.

Die Generalsynode betont, dass der EEK kein lehramtliches Dokument sein will. Nach lutherischer Überzeugung ist jeder Getaufte in theologischen Fragen prinzipiell selbst urteilsfähig. Ziel des Werks ist es, diese Urteilsfähigkeit zu fördern und Menschen zu befähigen, als evangelische Christen und Christinnen in unserer Gesellschaft selbstbewusst und dialogfähig zu leben.

Sie sieht in der 8. Auflage des Evangelischen Erwachsenenkatechismus einen Beitrag der VELKD, der allen Gliedkirchen der EKD zu Gute kommt.

H a n n o v e r, den 9. November 2010

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 302 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage für die Haushaltsjahre 2011 und 2012.

Vom 9. November 2010

Auf Grund von Artikel 26 der Verfassung hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt jeweils der als Anlage I beigefügte Haushalts- und Stellenplan.¹⁾

II.

1. Der Haushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit Euro 4.660.952,- in 2011 und Euro 4.803.664,- in 2012 festgelegt.
2. Personalkostenerhöhungen, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, sind bei Bedarf überplanmäßig zu leisten; die erforderlichen Mittel können der Personalkostenverstärkungs- und Umstellungsrücklage entnommen werden, wenn die insoweit etatisierten und übertragenen Mittel nicht ausreichen.

III.

1. Die Ansätze des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig, soweit ihre Heranziehung nicht durch das Zeichen # ausgeschlossen ist; nicht gegenseitig deckungsfähig sind jedoch Personal- und Sachausgaben. Personalkosten sind dann mit Sachausgaben einseitig deckungsfähig, wenn Personalausgaben durch Einsatz von Sachmitteln (Büroeinrichtung) mindestens in gleicher Höhe eingespart werden können; bei Beträgen über Euro 25.000,- im Einzelfall ist der Finanzausschuss zu unterrichten.
2. Eine haushaltsrechtliche Überschreitung liegt insoweit nicht vor, als
 - a) ein Ausgleich aus Einzelplan 9 Haushaltsstelle 9810.00.8600 „Verstärkungsmittel“ vorgenommen wird;
 - b) Mehreinnahmen aus Haushaltsstellen 7621.00.2210 (Spenden von Privatpersonen), 7621.00.1790 (Sonst. weitere Verwaltungseinnahmen Hannover) zur Verfügung stehen;
 - c) übertragene Mittel eingesetzt werden;
 - d) Deckung durch Entnahme aus einer für den Zweck angesammelten Rücklage bereitgestellt wird;
 - e) Ausgaben in den Haushaltsstellen 7621.00.4220 bis 7621.00.4910 sowie 0632.01.7490, 0632.04.7490 und 0640.00.7490 auf rechtlichen Verpflichtungen nach Vorschriften des Staates oder der Vereinigten Kirche beruhen, insbesondere z. B. tarifliche Steigerungen.
3. a) Außerplanmäßige Ausgaben sind nur in begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses zulässig. Der Finanzreferent oder die Finanzreferentin ist jedoch

ermächtigt, bis zu insgesamt Euro 2.500,- im Haushaltsjahr, bei Abdeckung durch entsprechende Zuwendungen Dritter (z. B. zweckbestimmte Spenden) auch darüber hinaus, außerplanmäßige Ausgaben anzuordnen; eine entsprechende Haushaltsstelle kann dafür zeitweilig eingerichtet werden.

- b) Bei sich abzeichnenden Haushaltsüberschreitungen sind vom Haushaltsbewirtschafter oder der Haushaltsbewirtschafterin Vorschläge zu unterbreiten, wie eine Deckung des Mehrbedarfs erreicht werden kann; dies ist möglich durch Einsparungen an anderen Stellen – bei denen dies durch Haushaltsbeschluss möglich ist – oder durch Erhöhungen der Einnahmen. Bei Haushaltsüberschreitungen, die 10% des jeweiligen Ansatzes übersteigen, ist vom jeweiligen Haushaltsbewirtschafter oder von der Haushaltsbewirtschafterin vor dem Eingehen von Zahlungsverpflichtungen Rücksprache mit dem Finanzreferent oder der Finanzreferentin zu nehmen.

4. Legt sich zur klareren Haushaltsbewirtschaftung die Aufspaltung einer Haushaltsstelle nahe, kann der Finanzreferent oder die Finanzreferentin auch während des laufenden Haushaltsjahres eine solche Aufspaltung verfügen.
5. Überschüsse, die sich beim Abschluss des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der Ausgleichsrücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuss eine andere Verwendung beschließt; der Finanzausschuss kann solche Beschlüsse auch nachträglich ändern.
6. Haushaltsmittel, die mit einem Stern* gekennzeichnet sind, dürfen auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, soweit sie nicht gesperrt sind. Werden Mittel übertragen, so ist in der Jahresrechnung für die Einnahme übertragener Mittel die Haushaltsstelle 9900.00.2910 und für die Ausgabe zu übertragender Mittel die Haushaltsstelle 9900.00.8910 einzurichten (vereinfachtes Verfahren). Eine etwaige Einnahme steht zur Deckung von Mehrausgaben bei den entsprechenden Haushaltsstellen zur Verfügung.
7. Die Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsstellen können verbindliche Festlegungen zur Bewirtschaftung treffen, insbesondere die Entnahme aus zweckbestimmten Rücklagen der Höhe nach begrenzen.

IV.

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf – nun inklusive frühere Umlage Sonderhaushalt „Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa“ – beträgt für das Haushaltsjahr 2011 Euro 3.715.417,- und für das Haushaltsjahr 2012 Euro 3.878.895,-. Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen für das Haushaltsjahr 2011 nach dem anliegenden Umlageverteilungsschlüssel auf (Anlage II).²⁾ Für das Haushaltsjahr 2012 wird die Verteilung der Umlage aufgrund desjenigen Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2012 zugrunde legt.
2. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen monatlich im Voraus oder in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im Voraus an das Amt der VELKD zu zahlen.

1) Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

2) Die Anlage II ist im Anschluss an den Stellenplan abgedruckt.

V.

Zur Förderung der ökumenischen Arbeit der VELKD wird eine Kollekte ausgeschrieben. Sie ist als Pflichtkollekte in allen Gliedkirchen einzusammeln. Es wird den Gliedkirchen empfohlen, eine zweite Kollekte für Projektförderung (Fonds für die Entwicklung gemeinschaftsbezogener Projekte in der VELKD) einzusammeln.

VI.

Veräußerungserlöse von Immobilien laufen durch den Haushalt in die Rücklagen, soweit nicht unverzüglich neue Immobilien erworben werden.

VII.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 gilt gem. Art. 26 Abs. 1 S. 2 der Verfassung über das Rechnungsjahr 2012 hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

VIII.

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, für unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben, die auf rechtlichen

Verpflichtungen beruhen und nicht aus dem Haushaltsplan gedeckt werden können, mit Zustimmung des Finanzausschusses einen Nachtragshaushaltsplan zu beschließen. Abschnitt II. Ziff. 2 bleibt unberührt. Der Nachtragshaushaltsplan ist der Generalsynode bei ihrer nächsten ordentlichen Tagung vorzulegen.

IX.

Die Bestimmungen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung für die Evangelische Kirche in Deutschland (HKRO-EKD) sind sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus dem Haushaltsbeschluss (mit Anlagen), anderen rechtlichen Bestimmungen und früheren oder künftigen Beschlüssen des Finanzausschusses etwas anderes ergibt.

H a n n o v e r, den 9. November 2010

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried H a r t m a n n

Zusammenfassung Rechnungsergebnis Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Einzelplan	Ansatz in 2011		Ansatz in 2012	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
0 Allgemeine Kirchliche Dienste	245.000,00	1.111.240,00	245.000,00	1.125.070,00
3 Ökumene, Weltmission, EntwHilfe	318.013,00	898.708,00	349.251,00	931.153,00
4 Öffentlichkeitsarbeit	1.500,00	346.310,00	1.500,00	333.310,00
5 Bildungswesen und Wissenschaft	8.000,00	74.510,00	8.000,00	69.510,00
7 Recht, Leitung und Verwaltung	159.610,00	2.159.384,00	160.920,00	2.160.502,00
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	3.928.829,00	70.800,00	4.038.993,00	184.119,00
Summe	4.660.952,00	4.660.952,00	4.803.664,00	4.803.664,00

Einzelplan	Ansatz in 2010		Ergebnis in 2009	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
0 Allgemeine Kirchliche Dienste	211.700,00	1.132.870,00	312.997,40	1.215.710,87
3 Ökumene, Weltmission, EntwHilfe	150.000,00	610.930,00	148.111,96	591.948,40
4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	289.210,00	0,00	377.048,81
5 Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	59.250,00	0,00	55.635,71
7 Recht, Leitung und Verwaltung	104.170,00	2.065.350,00	144.295,00	2.600.785,76
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	3.865.080,00	173.340,00	4.804.120,06	568.394,87
Summe	4.330.950,00	4.330.950,00	5.409.524,42	5.409.524,42

**Stellenplan
des Amtes der VELKD in Hannover
für die Haushaltsjahre 2011/2012**

Stelle	Eingruppierung LBO TVÖD	Anzahl der Stellen					Haushaltsvermerke/ Bemerkungen
		Soll 2009	Ist 2009	Soll 2010	Soll 2011	Soll 2012	
Leiter/Leiterin	B 5	0	0	0	0	0	Kostenübernahme durch EKD (100%)
Oberkirchenrat/ Oberkirchenrätin Kirchenrat/ Kirchenrätin	} A 14 – A 16 (soll) A 16 A 15 A 14	8,5	1,3 3,5 3	8,5	8,5	8,5	Davon höchstens 5 Stellen nach A 16. Erhalten der Geschäftsführer /die Geschäftsführerin des DNK und der Vertreter/die Vertreterin des Leiters / der Leiterin des Amtes der VELKD eine Besoldung nach A 16, ist nach 6-jähriger Tätigkeit in dieser Funktion eine ruhegehaltfähige Zulage nach B 2 für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion möglich.
Kirchenverwaltungsrat/-rätin Kirchenamtsrat/-rätin Kirchenamtmann, -frau Kirchenoberinspektor/in Kircheninspektor/in	} A 9 – A 13 (soll) A 12 A 11 A 10 A 9	2	1 1	2	2	2	
Angestellte(r)	13	1	1	0	0	0	ist in 2009 durch Ruhestand weggefallen
Angestellte(r)	11 9	1	1	1	1	1	
Sekretärin/Angestellte(r) Sekretärin/Angestellte(r) Sekretärin/Angestellte(r) Sekretärin/Angestellte(r) Sekretärin/Angestellte(r)	} 5 – 9 (soll) 9 8 6 5	11,5	0,5 4,5 5,36 0	11,5	11,0	11,0	davon höchstens 0,5 Stellen nach EGG 9 (Sekt. d. Leiters)

**Stellenplan
des LWB-Zentrums in Wittenberg
für die Haushaltsjahre 2011/2012**

Stelle	Eingruppierung LBO BAT/TVÖD	Anzahl der Stellen					Haushaltsvermerke/ Bemerkungen
		Soll 2009	Ist 2009	Soll 2010	Soll 2011	Soll 2012	
Direktor / Direktorin	A 13 – A 15	1	1	1	1	1	Die Stelle ist bis 2018 befristet

VELKD-Umlage 2011				Anlage II
	Umlage 2010 davon Anteil HH-VELKD davon Anteil HH-Osteuropa	EKD-Schlüssel 2011	% der Gesamtumlage der VELKD 2011	Umlage 2011
Bayern	1.344.770,00 € 1.288.883,00 € 55.887,00 €	12,43499568	38,62028809	1.434.905,00 € 1.375.272,00 € 59.633,00 €
Braunschweig	105.668,00 € 101.277,00 € 4.391,00 €	0,97934699	3,04163056	113.009,00 € 108.313,00 € 4.696,00 €
EKM (Thüringen)	142.514,00 € 136.591,00 € 5.923,00 €	1,31233919	4,07582913	151.434,00 € 145.141,00 € 6.293,00 €
Hannover	728.845,00 € 698.555,00 € 30.290,00 €	6,80558232	21,13660162	785.313,00 € 752.676,00 € 32.637,00 €
Mecklenburg	77.808,00 € 74.574,00 € 3.234,00 €	0,78141958	2,42691273	90.170,00 € 86.423,00 € 3.747,00 €
Nordelbien	723.151,00 € 693.098,00 € 30.053,00 €	6,98916094	21,70675535	806.496,00 € 772.979,00 € 33.517,00 €
Sachsen	302.591,00 € 290.016,00 € 12.575,00 €	2,75728290	8,56349794	318.170,00 € 304.947,00 € 13.223,00 €
Schaumburg-Lippe	14.853,00 € 14.236,00 € 617,00 €	0,13796386	0,42848459	15.920,00 € 15.258,00 € 662,00 €
Summe	3.440.200,00 € 3.297.230,00 € 142.970,00 €	32,19809146	100,00000000	3.715.417,00 € 3.561.009,00 € 154.408,00 €

Berechnung Anteil EKM	% EKD-Schlüssel 2008	EKD Schlüssel 2011	in % 2011 zu 2008
KPS	1,30741310	1,18429032	
Thüringen	1,44877436	1,31233919	
Summe	2,75618746	2,49662951	-9,41728216

Anmerkung: Die Berechnung des auf die einzelnen Gliedkirchen entfallenden Anteils für das angegebene Haushaltsjahr wird aufgrund des Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche Deutschlands (EKD) für ihre Umlagen zugrunde legt. Dieser liegt zur Zeit erst im Entwurfsstatus vor und gilt daher unter dem Vorbehalt der Verabschiedung durch die Synode der EKD

Nr. 303 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Theologischen Studien-seminars Pullach für die Haushaltsjahre 2011 und 2012.

Vom 9. November 2010

Auf Grund von § 6 des Kirchengesetzes über das Theologische Studienseminar der Vereinigten Kirche vom 6. November 1993 (ABl. VELKD, Bd. VI, S. 213) i. V. m. Art. 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Rechnungsjahre 2011 und 2012 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.¹⁾

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit Euro 644.600,- für das Haushaltsjahr 2011 und Euro 651.300,- für das Haushaltsjahr 2012 festgestellt.

Erläuterungen, die die Bewirtschaftung einer Haushaltsstelle betreffen, sind verbindlich.

III.

Die Abschnitte II. Nr. 2, III., VII. und VIII. des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 2011 und 2012 gelten sinngemäß.

1) Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

IV.

Im Theologischen Studienseminar ist eine Zahlstelle der Kasse der EKD eingerichtet. Verfügungsberechtigt gegenüber dieser Zahlstelle ist der Rektor/die Rektorin, in seiner/ihrer Vertretung sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin. Bei längerer Verhinderung beider kann der Finanzreferent/die Finanzreferentin eine Übergangslösung treffen. Die Buchhaltung erfolgt in der Kasse der EKD; sie arbeitet auf Anweisung.

Ausgenommen sind die Haushaltsstellen 7626.00.4220 bis 7626.00.4350 und 7626.00.4610 bis 7626.00.4910, die das Amt der VELKD über die Landeskirchen bzw. über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) abwickelt; insofern trifft die Pflicht zur Rechnungslegung das Amt der VELKD.

H a n n o v e r, den 9. November 2010

V.

Die Verwaltung des Haushaltsplanes obliegt dem Rektor/der Rektorin des Theologischen Studienseminars.

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried H a r t m a n n

Zusammenfassung Rechnungsergebnis Theologisches Studienseminar Pullach

Einzelplan	Ansatz in 2011		Ansatz in 2012	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
7 Recht, Leitung und Verwaltung	100.500,00	630.600,00	100.500,00	637.300,00
8 Verwaltung d. allgem. Vermögens	28.570,00	0,00	28.570,00	0,00
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	515.530,00	14.000,00	522.230,00	14.000,00
Summe	644.600,00	644.600,00	651.300,00	651.300,00

Einzelplan	Ansatz in 2010		Ergebnis in 2009	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
7 Recht, Leitung und Verwaltung	85.500,00	606.760,00	111.308,11	722.242,74
8 Verwaltung d. allgem. Vermögens	28.570,00	0,00	25.066,28	0,00
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	502.690,00	10.000,00	691.088,35	105.220,00
Summe	616.760,00	616.760,00	827.462,74	827.462,74

Stellenplan des Theologischen Studienseminars der VELKD in Pullach für die Haushaltsjahre 2011/2012

Stelle	Eingruppierung LBO TVÖD	Soll					Haushaltsvermerke/ Bemerkungen
		2009	Ist 2009	2010	2011	2012	
Rektor	} A 15 – A 16 (soll) A 16 A 15	1		1	1	1	
			1				
Studienleiter	} A 13 – A 14 (soll) A 14 A 13	1		1	1	1	
			1				
Koch / Köchin Hausdame	} 6	2	1,78	2	1,8	1,8	
Sekretärinnen	} 5-6 (soll) 5 6	1		1,25	1,45	1,45	
			0,15				
			1,13				
Hausmeister	} 6	1	1	1	1	1	
Haus- und Küchenpersonal	} 2-3 (soll) 2 3	2,5		2,5	2,5	2,5	
			0,78				
			1,4				

Nr. 304 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Gemeindegeldkollegs der VELKD für die Haushaltsjahre 2011 und 2012.

Vom 9. November 2010

Aufgrund von § 7 des Kirchengesetzes über das Gemeindegeldkolleg der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 30. Oktober 1994 (ABl. VELKD, Bd. VI, S. 247) i. V. m. Art. 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Rechnungsjahre 2011 und 2012 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.¹⁾

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit Euro 501.410,- für das Haushaltsjahr 2011 und Euro 506.610,- für das Haushaltsjahr 2012 festgestellt.

Erläuterungen, die die Bewirtschaftung einer Haushaltsstelle betreffen, sind verbindlich.

III.

Die Abschnitte II. Nr. 2, III., VII. und VIII. des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der

Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 2011 und 2012 gelten sinngemäß.

IV.

Im Gemeindegeldkolleg ist eine Zahlstelle der Kasse der EKD eingerichtet. Verfügungsberechtigt gegenüber dieser Zahlstelle ist der Leiter/die Leiterin, in seiner/ihrer Vertretung sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin. Bei längerer Verhinderung beider kann der Finanzreferent/die Finanzreferentin eine Übergangslösung treffen. Die Buchhaltung erfolgt in der Kasse der EKD; sie arbeitet auf Anweisung.

V.

Die Verwaltung des Haushaltsplanes und die Rechnungslegung obliegt dem Leiter/der Leiterin des Gemeindegeldkollegs. Ausgenommen sind die Haushaltsstellen 7625.00.4220 bis 7625.00.4330 und 7625.00.4610 bis 7625.00.4910, die das Amt der VELKD über die Landeskirchen bzw. über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) abwickelt; insoweit trifft die Pflicht zur Rechnungslegung das Amt der VELKD.

H a n n o v e r, den 9. November 2010

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried H a r t m a n n

Zusammenfassung Rechnungsergebnis Gemeindegeldkolleg der VELKD in Neudietendorf

Einzelplan	Ansatz in 2011		Ansatz in 2012	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
0 Allgemeine Kirchliche Dienste	35.000,00	68.300,00	35.000,00	68.300,00
7 Recht, Leitung und Verwaltung	5.000,00	424.330,00	5.000,00	429.530,00
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	461.410,00	8.780,00	466.610,00	8.780,00
Summe	501.410,00	501.410,00	506.610,00	506.610,00

Einzelplan	Ansatz in 2010		Ergebnis in 2009	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
0 Allgemeine Kirchliche Dienste	35.000,00	64.300,00	59.301,64	98.456,67
7 Recht, Leitung und Verwaltung	5.000,00	420.810,00	14.539,86	461.014,15
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	453.890,00	8.780,00	499.074,32	13.445,00
Summe	493.890,00	493.890,00	572.915,82	572.915,82

1) Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

**Stellenplan
des Gemeindegremiums der VELKD in Neudietendorf
für die Haushaltsjahre 2011/2012**

Stelle	Eingruppierung						Haushaltsvermerke/ Bemerkungen	
	LBO TVÖD	Soll 2009	Ist 2009	Soll 2010	Soll 2011	Soll 2012		
Leiter / Leiterin	A15	1	1	1	1	1		
stellv. Leiter / Leiterin	A14	1	1	1	1	1		
theol. Mitarbeiter/in	} A13 – A14 (soll) A14 A13	1		1	1	1		
				1				
Sekretärinnen / Angestellte(r)	} 6 5	1	1	1	1	1		
			1	1	1	1	1	

Nr. 305 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Liturgiewissenschaftlichen Instituts Leipzig für die Haushaltsjahre 2011 und 2012.

Vom 9. November 2010

Aufgrund von § 6 des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche Institut der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. November 1993 (ABl. VELKD, Bd. VI, S. 240) i. V. m. Art. 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Rechnungsjahre 2011 und 2012 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.¹⁾

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit Euro 150.450,- für das Haushaltsjahr 2011 und Euro 152.380,- für das Haushaltsjahr 2012 festgestellt.

Erläuterungen, die die Bewirtschaftung einer Haushaltsstelle betreffen, sind verbindlich.

III.

Die Abschnitte II. Nr. 2, III., VII. und VIII. des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der

Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 2011 und 2012 gelten sinngemäß.

IV.

Im Liturgiewissenschaftlichen Institut ist eine Zahlstelle der Kasse der EKD eingerichtet. Verfügungsberechtigt gegenüber dieser Zahlstelle ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, in seiner/ihrer Vertretung der Leiter/die Leiterin. Bei längerer Verhinderung beider kann der Finanzreferent/die Finanzreferentin eine Übergangslösung treffen. Die Buchhaltung erfolgt in der Kasse der EKD; sie arbeitet auf Anweisung.

V.

Die Verwaltung und die Rechnungslegung des Haushaltsplanes obliegen dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des Liturgiewissenschaftlichen Instituts. Ausgenommen sind die Haushaltsstellen 7628.00.4220 bis 7628.00.4330 und 7628.00.4610 bis 7628.00.4810, die das Amt der VELKD abwickelt; insoweit trifft die Pflicht zur Rechnungslegung das Amt der VELKD.

H a n n o v e r, den 9. November 2010

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried H a r t m a n n

¹⁾ Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

Zusammenfassung Rechnungsergebnis Liturgiewissenschaftliches Institut in Leipzig

Einzelplan	Ansatz in 2011		Ansatz in 2012	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
7 Recht, Leitung und Verwaltung	0,00	150.450,00	0,00	152.380,00
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	150.450,00	0,00	152.380,00	0,00
Summe	150.450,00	150.450,00	152.380,00	152.380,00

Einzelplan	Ansatz in 2010		Ergebnis in 2009	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
7 Recht, Leitung und Verwaltung	0,00	135.610,00	0,00	125.132,64
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	135.610,00	0,00	138.233,64	13.101,00
Summe	135.610,00	135.610,00	138.233,64	138.233,64

**Stellenplan
des Liturgiewissenschaftlichen Instituts der VELKD in Leipzig
für die Haushaltsjahre 2011/2012**

Stelle	Eingruppierung LBO TVÖD	Soll					Haushaltsvermerke/ Bemerkungen
		Soll	Ist	Soll	Soll	Soll	
		2009	2009	2010	2011	2012	
Leiter / Leiterin	A 13 – A 15 (soll)	1		1	1	1	
	A 15	0	1				
Sekretärin	6	1	1	1	1	1	

Nr. 306 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.

Vom 9. November 2010

Aufgrund von Art. 26 Abs. 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche sowie § 6 des Seminargesetzes vom 6. November 1993, ABl. VELKD Bd. VI, S. 213 und § 7 Abs. 1, § 6 Abs. 3 des Gemeindekolleggesetzes vom 30. Oktober 1994, ABl. VELKD Bd. VI, S. 247 und § 6 des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche Institut, ABl. VELKD Bd. VI, S. 240 wird beschlossen:

1. Dem Amt der VELKD wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 2009 Entlastung erteilt.
2. Dem Amt der VELKD und dem Rektor des Theologischen Studienseminars in Pullach wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Theologische Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 2009 Entlastung erteilt.

3. Dem Amt der VELKD und der Leiterin des Gemeindekollegs in Neudietendorf wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Gemeindekolleg Neudietendorf im Rechnungsjahr 2009 Entlastung erteilt.

4. Dem Amt der VELKD und der Geschäftsführerin des Liturgiewissenschaftlichen Instituts in Leipzig wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Liturgiewissenschaftliche Institut Leipzig im Rechnungsjahr 2009 Entlastung erteilt.

H a n n o v e r, den 9. November 2010

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 307 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.

Vom 9. November 2010

Aufgrund des Beschlusses über den Sonderhaushaltsplan mit Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands "Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa" für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 (Beschluss der Generalsynode vom 19. Oktober 1994, Vorlage Nr. 5)¹⁾ gemäß Ziffer 6 wird beschlossen:

Dem Amt der VELKD wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 2009 Entlastung erteilt.

H a n n o v e r, den 9. November 2010

Der Präsident der Generalsynode

Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried H a r t m a n n

Nr. 308 Auflösungsvertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts.

Vom 3./10. September 2010

Auflösungsvertrag

Zwischen

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD)

– vertreten durch den Leitenden Bischof –

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

– vertreten durch den Vorsitzenden des Rates –

wird vereinbart:

1. Der Vertrag über die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands durch die Evangelische Kirche in Deutschland zwischen der VELKD und der EKD vom 13./20. Dezember 1985 (ABl. EKD 1986, S. 119) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2010 einvernehmlich aufgehoben.
2. Die Aufhebung des Vertrages wird in den Verkündungsblättern der VELKD und der EKD veröffentlicht.

H a n n o v e r, den 3. September 2010

Vorsitzender des Rates der EKD

Nikolaus S c h n e i d e r

H a n n o v e r, den 10. September 2010

Leitender Bischof der VELKD

i. V. Gerhard U l r i c h

Nr. 309 Vertrag über die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands durch die Pommersche Evangelische Kirche.

Vom 31. August 2011

Zwischen

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, vertreten durch den Leitenden Bischof,

und

der Pommerschen Evangelischen Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung,

wird Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 b) des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD in der Fassung vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V, S. 142) vereinbaren die Vertragsschließenden, dass das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche auch für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche Revisionsgericht nach den Vorschriften der Pommerschen Evangelischen Kirche ist.

Artikel 2

(1) Die Pommersche Evangelische Kirche wird im Sinne der Vorschriften der Vereinigten Kirche über Beteiligte am Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD als Gliedkirche der Vereinigten Kirche angesehen.

(2) Das Recht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche über das kirchengerichtliche Verfahren in verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten gilt als gliedkirchliches Recht der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Artikel 3

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD und des § 4 der Rechtsverordnung

1) Hier nicht abgedruckt.

zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD (Verfahrensordnung) vom 17. November 2006 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 340) sind in Verfahren aus dem Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche nicht anzuwenden.

Artikel 4

Die der Vereinigten Kirche durch die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts für Rechtssachen der Pommerschen Evangelischen Kirche entstehenden Kosten sind von der Pommerschen Evangelischen Kirche zu erstatten. Die Erstattung der Kosten wird grundsätzlich mit Abschluss des jeweiligen Verfahrens fällig. Einzelheiten zum Abrechnungsverfahren ergeben sich aus der Anlage zum Vertrag.

Artikel 5

Dieser Vertrag wird in den Gesetz- und Verordnungsblättern der Vertragschließenden bekannt gemacht.

Artikel 6

Dieser Vertrag tritt am 1. September 2011 in Kraft. Er kann beiderseits mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gekündigt werden. Verfahren, die im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung anhängig sind, sind weiter nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu behandeln.

Der vorstehende Vertrag wird in zwei Urschriften ausgefertigt.

Greifswald, den 23. August 2011

**Für die Kirchenleitung der
Pommerschen Evangelischen Kirche**

gez. Dr. Hans-Jürgen A b r o m e i t

Bischof
Vorsitzender der Kirchenleitung

Hannover, den 31. August 2011

**Für die Kirchenleitung der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands**

gez. Dr. Johannes F r i e d r i c h

Leitender Bischof
Vorsitzender der Kirchenleitung

Anlage zum Vertrag

über die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands durch die Pommersche Evangelische Kirche

I. Die Erstattungssumme nach § 4 des Vertrages über die Inanspruchnahme des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen

Kirche Deutschlands durch die Pommersche Evangelische Kirche beträgt pro Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD 650 Euro.

II. Die Erstattungssumme setzt sich aus den Kosten der nachfolgenden Einzelpositionen zusammen:

1. Entschädigung der oder des Vorsitzenden
2. Entschädigung Berichterstattung
3. Entschädigung der Beisitzer und der Beisitzerinnen
4. Reisekosten und Tagegelder für die Gerichtsmitglieder (im Durchschnitt)
5. Porto, einschl. Einschreiben (Pauschale)
6. Kopie, Schreibaussagen (Pauschale)
7. Telefon (Pauschale)

Veränderungen bei den Kosten der Einzelpositionen sind in der Regel ein Grund zur Anpassung.

III. Die Erstattung wird auch fällig, wenn ein Verfahren ohne eine gerichtliche Endentscheidung zum Abschluss kommt (z. B. durch Rücknahme oder Vergleich). Erfolgt eine Rücknahme vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung, ermäßigt sich die Erstattungssumme auf 225 Euro.

IV. Die Abrechnung der Erstattungssumme erfolgt unabhängig vom jeweiligen Verfahrensende jeweils zum Halbjahresende gegen Sammelnachweis unter Angabe des Aktenzeichens und der Verfahrensbeteiligten.

Nr. 310 Beschluss des Präsidiums des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Zahl und Besetzung der Senate.

Vom 30. Dezember 2010

Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts hat gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts Folgendes beschlossen:

A) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht besteht für die Amtszeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2016 aus drei Senaten.

B) Es gehören an:

I. dem ersten Senat:

1. Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Bert **Schaffarzik**, Chemnitz
2. Richter am Landgericht Christoph **Gann**, Meiningen
3. Richter am Verwaltungsgericht Michael **Matthies**, Hannover
4. Superintendent Andreas **Görbert**, Greiz
5. Dekan Friedrich **Schuster**, Langenzenn

II. dem zweiten Senat:

1. Präsident des Landgerichts Dr. Rainer **Gemählich**, Nürnberg

2. Richter am Oberlandesgericht Joachim **Frhr. v. Barnekow**, Dresden
3. Richter am Verwaltungsgericht Holger **Bruhn**, Schleswig
4. Superintendent Eckhard **Klabunde**, Großenhain
5. Pastorin Dr. Dagmar **Henze**, Obernjesa

C h e m n i t z, den 22. Dezember 2010

gez. Dr. S c h a f f a r z i k

Präsident

III. dem dritten Senat:

1. Präsident des Verwaltungsgerichts Hennig von **Alten**, Lüneburg
2. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Rainer **Hanf**, Schleswig
3. Vizepräsidentin des Landgerichts Dr. Britta **Knüllig-Dingeldey**, Hannover
4. Propst Dr. Johann Hinrich **Claussen**, Hamburg
5. Pastor Dr. Ulrich **Müller**, Malchow

L ü n e b u r g, den 23. Dezember 2010

gez. von A l t e n

Vizepräsident

G r o ß e n h a i n, den 30. Dezember 2010

gez. K l a b u n d e

Superintendent

III. Mitteilungen

Nr. 311 **Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2012.**

Vom 30. Dezember 2010

Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts hat gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts die Geschäftsverteilung auf die Senate und die Vertretung in den Senaten für die Amtszeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2012 wie folgt beschlossen:

I. Geschäftsverteilung

1. Der erste Senat ist zuständig für:
 - a) Verfassungsstreitigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErrG),
 - b) Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Nordelbien und Mecklenburg (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ErrG)
 - c) Verwaltungsstreitigkeiten aus Verwaltungsakten der Vereinigten Kirche (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 c ErrG).
2. Der zweite Senat ist zuständig für:
 - a) weitere Verwaltungsstreitigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 a und b ErrG),
 - b) Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Braunschweig, Hannover, Sachsen und Schaumburg-Lippe (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ErrG), der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 b ErrG),

- c) andere durch Kirchengesetze der Gliedkirchen dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht übertragene Aufgaben (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ErrG).

3. Der dritte Senat ist zuständig für:

Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Bayern und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ErrG).

II. Stellvertretung

1. Vertretung im Vorsitz der Senate:

- a) Der Vorsitzende des ersten Senates, Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Bert Schaffarzik, wird durch den Richter am Landgericht Christoph Gann vertreten.
- b) Der Vorsitzende des zweiten Senates, Präsident des Landgerichts Dr. Rainer Gemählich, wird durch den Richter am Oberlandesgericht Joachim Frhr. v. Barnekow vertreten.
- c) Der Vorsitzende des dritten Senates, Präsident des Verwaltungsgerichts Hennig von Alten, wird durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Rainer Hanf vertreten.

2. Die Vertretung der übrigen Mitglieder des Senates:

Die Mitglieder der einzelnen Senate vertreten sich – getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern – untereinander in der Reihenfolge ihrer Benennung im Beschluss des Präsidiums vom 1. Januar 2011 über die Zahl und Besetzung der

Senate. Die senatsinterne Geschäftsverteilung für die im Einzelfall zuständige Sitzgruppe hat Vorrang. Ist auf diese Weise eine Vertretung nicht möglich, ist im ersten Senat dasjenige Mitglied des zweiten Senates berufen, dem im Beschluss des Präsidiums vom 1. Januar 2011 über die Zahl und Besetzung der Senate dieselbe arabische Nummer beigelegt ist. Bei einem Vertretungsfall im zweiten Senat sind nach Maßgabe von Satz 3 die Mitglieder des dritten Senates berufen, bei einem Vertretungsfall im dritten Senat die Mitglieder des ersten Senates.

III. Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes

Bei der Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet in Zweifelsfällen das Präsidium.

IV. Anhängige Verfahren

Die Geschäftsverteilung gilt auch für bis zum 31. Dezember 2010 anhängige und noch nicht abgeschlossene Verfahren.

Chemnitz, den 22. Dezember 2010

gez. Dr. Schaffarzik

Präsident

Lüneburg, den 23. Dezember 2010

gez. von Alten

Vizepräsident

Großhain, den 30. Dezember 2010

gez. Klabunde

Superintendent

Nr. 312 Tagung der Generalsynode 2011.

Auf Einladung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland findet die 4. Tagung der 11. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 3. bis 5. und am 8. November 2011 in Magdeburg statt.

IV. Personalnachrichten

Verfassungs- und Verwaltungsgericht

Nach § 4 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V, S. 142) setzt sich das Verfassungs- und Verwaltungsgericht für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2016 wie folgt zusammen:

I. Präsidium

Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Bert **Schaffarzik**, Chemnitz (Präsident)

Präsident des Verwaltungsgerichts Hennig **von Alten**, Lüneburg (Vizepräsident)

Superintendent Eckhard **Klabunde**, Großhain (Geistl. Präsidiumsmitglied)

II. Juristische Mitglieder

Richter am Oberlandesgericht Joachim **Frhr. v. Barnekow**, Dresden

Richter am Verwaltungsgericht Holger **Bruhn**, Schleswig

Richter am Landgericht Christoph **Gann**, Meiningen

Präsident des Landgerichts Dr. Rainer **Gemählich**, Nürnberg

Vors. Richter am Oberlandesgericht Rainer **Hanf**, Flensburg

Vizepräsidentin des Landgerichts Dr. Britta **Knüllig-Dingeldey**, Hannover

Richter am Verwaltungsgericht Michael **Matthies**, Hannover

III. Geistliche Mitglieder

Propst Dr. Johann Hinrich **Claussen**, Hamburg

Superintendent Andreas **Görbert**, Greiz

Pastorin Dr. Dagmar **Henze**, Rosdorf

Pastor Dr. Ulrich **Müller**, Malchow

Dekan Friedrich **Schuster**, Langenzenn

IV. Geschäftsstelle

Kirchenamtsrat Matthias **Berg**, Hannover (Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

Kirchenoberinspektor Hilko **Barkhoff**, Hannover (Stv. Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

Spruchkollegium

Nach § 7 des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 3. Januar 1983 (ABl. VELKD Bd. V, S. 284) setzt sich das Spruchkollegium für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2016 wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Landesbischof Dr. Karl Hinrich **Manzke**, Bückeburg

Stellvertretende Vorsitzende: Pröpstin Marita **Krüger**, Meiningen

Professor Dr. Bernd **Oberdorfer**, Augsburg

Stellvertreterin: Professorin Dr. Christine **Axt-Piscalar**, Göttingen

Landessuperintendent Dr. Karl-Matthias **Siegert**, Wismar

Stellvertreter: Pfarrer Dr. Peter **Amberg**, Leipzig

Landessuperintendent Dr. Hans Christian **Brandy**, Stade

Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Professor Dr. Klaus **Grünwaldt**, Hannover

Professor Dr. Heinrich **de Wall**, Erlangen

Stellvertreter: Professor Dr. Michael **Germann**, Halle/S.

Frau Christine **Unruh-Lungfiel**, Ullersdorf

Stellvertreterin: Frau Dagmar **Bolte**, Wendeburg-Bortfeld

Frau Gundula **Raupach**, Kiel

Stellvertreter: Rechtsanwalt Ulf **Schönenberg-Wessel**, Kiel

Verwaltungsrat der zeitzeichen gGmbH

(Legislaturperiode vom 6. Dezember 2011 – 5. Dezember 2014)

Oberkirchenrat Andreas **Flade**, Mecklenburg

Oberkirchenrat Christian **Frehrking**, Vereinigte Kirche

Oberkirchenrat Dr. Claus **Meier**, Bayern

Mitglieder der Gesellschafterversammlung der zeitzeichen gGmbH

(Legislaturperiode vom 6. Dezember 2011 – 5. Dezember 2015)

Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche beruft folgende Mitglieder in die Gesellschafterversammlung der zeitzeichen gGmbH:

Oberkirchenrat Andreas **Flade**, Mecklenburg (zugleich Mitglied im Verwaltungsrat)

Oberkirchenrat Christian **Frehrking**, Vereinigte Kirche (zugleich Mitglied im Verwaltungsrat)

Oberkirchenrat Dr. Claus **Meier**, Bayern (zugleich Mitglied im Verwaltungsrat)

Oberlandeskirchenrat Dietrich **Bauer**, Sachsen

Oberlandeskirchenrat Jürgen **Drechsler**, Hannover

Präsidentin Dr. Frauke **Hansen-Dix**, Nordelbien

Leiter des Amtes der VELKD Dr. Friedrich **Hauschildt**, Vereinigte Kirche

Oberlandeskirchenrat Thomas **Hofer**, Braunschweig

Oberlandeskirchenrat Rainer **Kiefer**, Hannover

Landesbischof Dr. Karl-Hinrich **Manzke**, Schaumburg-Lippe

Amt der VELKD

Kirchenamtmann Matthias **Berg** wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2010 zum Kirchenamtsrat ernannt.

Kirchenamtsrat Thies **Willeke** ist am 13. Februar 2011 aus dem Amt der VELKD ausgeschieden und in die Finanzabteilung des Kirchenamtes der EKD gewechselt. Die Nachfolge hat Kirchenoberinspektor Hilko **Barkhoff**, Hildesheim am 27. Mai 2011 angetreten.

Auf Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 5./6. Mai 2011 wird Kirchenoberinspektor Hilko **Barkhoff** mit Wirkung vom 27. Mai 2011 zum stellvertretenden Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Gerichte der VELKD ernannt. Die Ernennung von Kirchenamtsrat Thies **Willeke** zum stellvertretenden Urkundsbeamten der Gerichte der VELKD ist mit Wirkung vom 27. Mai 2011 zurückgenommen worden.

Oberkirchenrat Udo **Hahn** ist mit Ablauf des 31. Mai 2011 aus dem Dienst der Vereinigten Kirche als Pressesprecher und Referent für Öffentlichkeitsarbeit sowie als Publizistik-Referent der EKD ausgeschieden. Er ist in die Evangelische Kirche in Bayern zurückgekehrt und dort zum Direktor der Evangelischen Akademie Tutzing berufen worden.

Auf Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 2011 hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Pastor Dr. Eberhard **Blanke** mit Wirkung vom 1. September 2011 unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren, mit der Möglichkeit einer Verlängerung bis zum 31. Dezember 2017 zum Referenten für das Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und als theologischen Referenten für besondere Aufgaben aus dem Bereich des Leiters des Amtes der VELKD berufen. Er führt die Amtsbezeichnung Oberkirchenrat.

Gemeindekolleg der VELKD

Pastorin Dr. Annegret **Freund** ist als Leiterin des Gemeindekollegs der VELKD in Neudietendorf am 30. Juni 2011 ausgeschieden und in die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland zurückgekehrt.

Pfarrer Dr. Reiner **Knieling** ist durch Beschluss der Kirchenleitung vom 13. Januar 2011 unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche im Rheinland zum 15. August 2011 für die Dauer von fünf Jahren zum Leiter des Gemeindekollegs der VELKD in Neudietendorf berufen worden.

Die Amtszeit von Pfarrer Dr. Christoph **Burba** als Fachreferent im Gemeindekolleg der VELKD in Neudietendorf wurde durch Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands am 7. Juli 2011 vorzeitig bis zum 15. August 2013 verlängert.

Theologisches Studienseminar Pullach

Die Amtszeit von Pastor Dr. Matthias **Rein** als Rektor des Theologischen Studienseminars in Pullach wurde durch Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands am 17. März 2011 vorzeitig bis zum 30. Juni 2014 verlängert.

Professor Dr. Alexander **Deeg** wurde durch Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands am 17. März 2011 zum Leiter des Liturgiewissenschaftlichen Instituts der Vereinigten Kirche an der Universität Leipzig mit Wirkung vom 1. April 2011 berufen

Liturgiewissenschaftliches Institut

Professor Dr. Wolfgang **Ratzmann** ist als Leiter des Liturgiewissenschaftlichen Instituts der Vereinigten Kirche an der Universität Leipzig durch Eintritt in den Ruhestand am 30. September 2010 ausgeschieden.

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes